

VRVG [REDACTED]

Koblenz, den 22. Februar 2012

Betr.: Befangenheitsantrag vom 21. Februar 2012

hier: dienstliche Äußerung zu den erhobenen Vorwürfen

Ich fühle mich in keiner Weise befangen und vermag keine Gründe zu erkennen, die Zweifel an meiner Unparteilichkeit zu rechtfertigen vermögen. Nach wie vor gilt, dass einer Prozesskostenhilfe-Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt. Zudem ist das persönliche Erscheinen des Klägers nicht angeordnet und in der Ladung darauf hingewiesen worden, dass bei Ausbleibens eines Beteiligten auch ohne diesen verhandelt und entschieden werden könne.

Ich sehe nicht, aus welchem Grund ich den Anspruch des Klägers auf ein faires Verfahren verletzt haben sollte.

